

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 62/08 B

L 6 SB 49/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 SB 14/06 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter K r u s c h i n s k
y und den Richter Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. September 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.9.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung von mindestens 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil ein gesetzlich vorgesehener Zulassungsgrund (*vgl § 160 Abs 2 SGG*) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung, wie sie hier vom Kläger im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend gemacht wird, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hat zwar zwei von ihm als grundsätzlich bedeutsam angesehene Rechtsfragen aufgeworfen:
 1. Müssen Behinderungen in anerkannten drei Funktionsbereichen mit Einzelwerten von 20, 10 und 20 zu einem höheren Gesamtwert als 30 führen?
 2. Muss eine Behinderung in einem weiteren Funktionsbereich dann zwingend anerkannt werden, wenn von zwei Sachverständigen zumindest ein Sachverständiger mit der Facharztqualifikation auf dem entsprechenden Gebiet eine Erkrankung mit Behinderungswert feststellt?

In der Beschwerdebegründung ist jedoch die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen nicht dargetan worden. Es fehlt insbesondere eine Auseinandersetzung mit der vorhandenen Recht-



sprechung des BSG.

- 5 Im Übrigen legt der Kläger im Wesentlichen seine eigene Auffassung zur Beurteilung des vorliegenden Falles dar. Soweit er dabei die Beweiswürdigung des LSG (*vgl. § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) angreift, kann er damit nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Revisionszulassung nicht erreichen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

